VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden
ARISDORF, FRENKENDORF, FÜLLINSDORF, GIEBENACH und HERSBERG

über die

Zivilschutzkompanie Altenberg

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970, schließen die Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

Art. 1 Grundlage

Gemäss § 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004, sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

Art. 2 Zweck

[1] Die Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg, (im Folgenden: Vertragsgemeinden) betreiben eine gemeinsame Zivilschutzkompanie Altenberg (im Folgenden: ZS Kp Altenberg).

[2] Die ZS Kp Altenberg übernimmt im Auftrag der Vertragsgemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und Massnahmen im Bereich des Zivilschutzes.

B. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der ZS Kp Altenberg sind:

a. Sicherheitskommission (SiKo)
b. Leitung der Zivilschutzkompanie
c. Administrativstelle
d. Kontrollstelle

Art. 4 SiKo (Sicherheitskommission)

[1] Die SiKo besteht aus je einem zuständigen Gemeinderatsmitglied jeder Vertragsgemeinde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

[2] Die SiKo konstituiert sich selbst. Sie kann einen Ausschuss bilden und diesem eigene Kompetenzen übertragen.

[3] Der Zivilschutzkommandant und der Zivilschutzstellenleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der SiKo teil.

Art. 5 Aufgaben der SiKo

[1] Der SiKo obliegt die Aufsicht über die ZS Kp Altenberg. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

a. Genehmigung des Budgets bis jeweils 30. Juni und der Jahresrechnung bis jeweils 15. März zu Handen der Vertragsgemeinden;
b. Ernennung und Wahl des Zivilschutzkommandanten und der Offiziere;
c. Regelung der Finanzkompetenzen des Zivilschutzkommandanten;
d. Genehmigung des Jahresprogramms;
e. Genehmigung der Gesuche für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
f. Regelung der Aufgebotskompetenz;
g. Erlass der Pflichtenhefte;
h. Behandlung von Beschwerden von Zivilschutzangehörigen.

[2] Die Gemeinden werden mit den Beschlussprotokollen der Zivilschutzkommission regelmäßig informiert.

Art. 6 Finanzielle Kompetenzen der SiKo

Sie besitzt Finanzkompetenz für Nachtragskredite bis max. CHF 5'000.00 pro Jahr.

Art. 7 Leitung der Zivilschutzkompanie

[1] Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzkommandanten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und den Bestimmungen des Pflichtenhefts.

[2] Für die Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzkompanie gelten die Vorgaben des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.

Art. 8 Ausgabenkompetenz Zivilschutzkommandant
Im Rahmen des bewilligten Budgets hat der Zivilschutzkommandant die Ausgabenkompetenz.

Art. 9 Strafkompetenzen
Die Kompetenz Verwarnungen auszusprechen oder eine Verzeigung gegen einen Zivilschutzangehörigen auszulösen, wird dem Zivilschutzkommandanten übertragen.

Art. 10 Administrativstelle
[1] Die Aufgaben der Administrativstelle werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

[2] Der Zivilschutzkommandant kann gleichzeitig mit den Aufgaben der Administrativstelle für die Vertragsgemeinden betraut werden.

Art. 11 Leitgemeinde
Die SiKo bestimmt die Leitgemeinde.

Art. 12 Kontrollstellen
Die Kontrollstellen bestehen aus der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

Art. 13 Arbeitsverhältnisse
[1] Zivilschutzkommandant und Administrativstelleninhaber können privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich angestellt werden.

[2] Allfällige Arbeitsverhältnisse richten sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

[3] Fachlich sind sie der SiKo unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeindeverwalter der Leitgemeinde.

Art. 14 Entschädigungen
Die Entschädigungen an die SiKo, die ausgewählten Kader der Zivilschutzkompanie sowie der Kontrollstelle richten sich nach dem Anhang 1.

Art. 15 Anlagen und öffentliche Schutzräume
[1] Die Kosten für den Betrieb und den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller Anlagen werden durch die Standortgemeinden getragen.

[2] Die ZS Kp Altenberg überprüft jährlich alle Zivilschutzanlagen der Vertragsgemeinden auf die Funktionstüchtigkeit und meldet Mängel der zuständigen Gemeinde.

[3] Jede Vertragsgemeinde ist für die Finanzierung und Erneuerung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume auf ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

[4] Jede Vertragsgemeinde kann ihre Zivilschutzanlagen, mit Ausnahme der durch die SiKo und den Kanton für die Katastrophen- und Nothilfe bestimmten Anlagen, vermieten und/oder für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

Art. 16 Miete und Verträge

[1] Die ZS KP Altenberg mietet die für ihren Betrieb notwendigen Anlagen und Räumlichkeiten.

[2] Die SiKo schließt die notwendigen Verträge ab.

Art. 17 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des Zivilschutzes in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

Art. 18 Material-Mitbenutzung

Die ZS Kp Altenberg stellt ihr Material, soweit dies möglich ist, den Partnerorganisationen (Feuerwehren, Gemeindewerke etc.) zur Verfügung.

C. Finanzierung

Art. 19 Kosten

[1] Die ordentlichen Kosten der gemeinsamen ZS Kp Altenberg wie:

a. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft;
b. ordentliche Entschädigung für die SiKo;
c. ordentliche Personalkosten der ZS Kp Altenberg;
d. Entschädigung der Administrativstelle;
e. Aufwand der Leitgemeinde;
f. Kosten für Material, Aggregate und Fahrzeuge der ZS Kp Altenberg;
g. Mieten der Anlagen und Räumlichkeiten;

tragen die Vertragsgemeinden in jedem Fall gemeinsam.

[2] Die Einsatzkosten/Ereigniskosten wie:

a. Einsatzentschädigung an die Mitglieder der SiKo;
b. Einsatzentschädigung an die Mitglieder der ZS Kp Altenberg;
c. Verpflegungs- und Einquartierungskosten;
d. externe Transport- und Entsorgungskosten;
e. externe Materialkosten und -mieten;
f. externe Maschinenkosten und -mieten;
g. Drittkosten für Beizug externer Leistungserbringer;
h. allfällige weitere Kosten aus den Entscheiden des RFS;

werden gemeinsam getragen, wenn

i. mindestens 2 Gemeinden vom Ereignis direkt betroffen sind;
j. die Einsatz-/Ereigniskosten einen Betrag von CHF 5.00/Einwohner und Ereignis nicht übersteigen;

Es kann auf die Verursacher Rückgriff genommen werden.

[3] Andersartige Kostenverteiler, als in Art. 19 Absatz 1 umschrieben (z. B. bei Ereignissen, welche nur eine einzelne Gemeinde betreffen), können nur mit Beschluss (einfaches Mehr) aller Gemeinderäte der Verbandsgemeinden auf Antrag der Si-

cherheitskommission innert 30 Tagen nach Eintritt des Ereignisses festgelegt werden.
Grundsätzlich gilt das Solidaritätsprinzip bis zu einem Betrag von CHF 5.00/Einwohner und Ereignis in jedem Fall.

Art. 20 Kostenverteiler, Rechnungsstellung

[1] Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

[2] Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis spätestens Ende Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

[3] Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

[4] Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten der ZS Kp Altenberg.

[5] Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Betrages erheben.

Art. 21 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

D. Schlussbestimmungen

Art. 22 Versicherung

Die Leitgemeinde schliesst als Vertreterin der Vertragsgemeinden für die ZS Kp Altenberg eine gemeinsame Haftpflichtversicherung ab.

Art. 23 Schadenersatzforderung

[1] Die Leitgemeinde macht als Vertreterin der Vertragsgemeinden Regress- und Schadenersatzansprüche geltend.

[2] Die Leitgemeinde handelt dabei auf Rechnung der ZS Kp Altenberg.

Art. 24 Kündigung

[1] Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

[2] Die Auflösung oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 25 Aufnahme weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können in die ZS Kp Altenberg aufgenommen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Gemeinderäte zustimmen.

Art. 26 Streitschlichtung

[1] Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

[2] Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 27 Inkrafttreten

[1] Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg.

[2] Dieser Vertrag hebt alle früheren Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen auf, die mit diesem Vertrag in Widerspruch stehen.

[3] Dieser Vertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion rückwirkend auf den 01.07.2012 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE ARISDORF
Mit Beschluss der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 11.12.2012

Der Präsident: Der Verwalter:

EINWOHNERGEMEINDE FRENKENDORF
Mit Beschluss der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 26.6.2012

GEMEINDE FRENKENDORF

Der Präsident: Der Verwalter:

EINWOHNERGEMEINDE FÜLLINSDORF
Mit Beschluss der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 25.6.2012

GEMEINDE FÜLLINSDORF

Der Präsident: Der Verwalter:

EINWOHNERGEMEINDE GIEBENACH
Mit Beschluss der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 14.6.2012

Die Präsidentin: Der Verwalter:

EINWOHNERGEMEINDE HERSBERG
Mit Beschluss der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 13.12.2012

Der Präsident: Der Verwalter:

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 15. APR. 2013 genehmigt.

A. Entschädigungen

Als Index wird der Ansatz der Teuerung für das Kantonspersonal (Festlegung durch den Landrat) angewendet. Die aufgeführten Entschädigungsansätze basieren auf dem Indexstand 100 = Jahr 2012.

1. Jährliche Pauschalentschädigung

Kommandant ZS Kp	CHF 8'869.20
Kommandant-Stv. ZS Kp	CHF 3'501.00
Ausbildungschef	CHF 4'434.60

Wird einer Person eine Pauschalentschädigung ausgerichtet, so sind sämtliche ausserdienstlichen Leistungen (Sitzungen, Einsätze, Augenscheine, Besprechungen, Tagungen, Aus- und Weiterbildungen, Vorbereitungsarbeiten etc.) abgegolten.

Bei Personen mit einer Pauschalentschädigung kann die SiKo im Rahmen ihrer Finanzkompetenz eine Nachzahlung bewilligen, wenn die Entschädigung in keinem Verhältnis zum effektiv nachgewiesenen Arbeitsaufwand steht (Bsp.: Grossereignis oder Pandemie).

2. Entschädigung nach Aufwand

[1] Die nicht mit einer Pauschale entschädigten Mitglieder des Zivilschutzkaders erhalten für ihre ausserdienstlichen Aufwendungen eine indexierte Entschädigung von CHF 35.00 pro Stunde. Dieser Ansatz beruht auf dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Leitgemeinde.

[2] Die Mitglieder der Gemeinderäte können für ihre Aufwendungen keine Entschädigungszahlungen bei der ZS Kp Altenberg geltend machen.

3. Sold

Für die Teilnahme an Übungen und bei Ereignisfällen wird den Angehörigen des Zivilschutzes ein Sold gemäss den Ansätzen des Bundes ausgerichtet.